

# Streit um Stolpern und Ausrutschen

Bei kontroversen Haftungsfragen berücksichtigen die Gerichte immer häufiger die Leistungsfähigkeit der Kommune und betonen - außer bei Kindern - die Sorgfaltspflicht der BürgerInnen

Lose Pflastersteine - häufig Anlass zum Streit zwischen BürgerInnen und Kommune über die Verkehrssicherungspflicht



Vor dem Hintergrund leerer kommunaler Kassen beschäftigt das Thema „Verkehrssicherungspflicht“ seit einigen Jahren verstärkt die Kommunen und deren Spitzenverbände, die Kommunalversicherer und auch die Rechtsprechung. Doch der Begriff „Verkehrssicherungspflicht“ taucht in keinem Gesetz auf. Er ist von der Rechtsprechung entwickelt worden als Teilaspekt der allgemeinen Deliktshaftung.

## DER AUTOR

Ass. Jur. Armin Braun ist Referent für Haftpflichtrecht und Schaden bei der GVV in Köln

Wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet, wer einen Dritten schuldhaft dadurch schädigt, dass er Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, ohne notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus resultierenden Risiken getroffen zu haben (Rotermund, Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 2. Aufl. 1999, RdNr. 1 ff., 10 ff.).

In der Praxis müssen die Kommunen in vielen Bereichen Verkehrssicherungspflichten beachten, wobei sich verschiedene Schwerpunkte herauskristallisiert haben. In erster Linie ist hier die Straßenverkehrssicherungspflicht zu nennen - aufgrund der Masse der Schadenfälle wie auch der Schadenersatzleistungen.

Hier geht es vorrangig um regelmäßige Kontrolle mit Dokumentation der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Straßenbäume und die Beseitigung festgestellter Mängel, damit Unfälle vermieden werden. Bedeutsam ist weiterhin die Straßenreinigungspflicht, die auch im nordrhein-westfälischen Straßen- und Wegegesetz normiert und durch die Rechtspre-

chung ausdifferenziert ist. Von größter praktischer Bedeutung ist dabei die winterliche Räum- und Streupflicht. Wichtige kommunale Verkehrssicherungspflichten bestehen schließlich im Hinblick auf den gesamten kommunalen Haus- und Grundbesitz sowie bei allen von den Kommunen betriebenen öffentlichen Einrichtungen, - insbesondere Schwimmbäder, Kinderspielplätze, Sportplätze, Schulen und Friedhöfe.

## URTEIL

### RUTSCHIGE BRÜCKE

Eine Fußgängerin war auf einer Holzbrücke gestürzt, weil der Belag durch Regen rutschig geworden war. Das OLG Hamm wies die Klage ab mit der Begründung, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht eine ständige Gefährlosigkeit nicht gewährleisten könnten, weil ihnen aus wirtschaftlichen Gründen nur begrenzt Personal- und Sachmittel zur Verfügung stünden. Diese müssten im Interesse der Allgemeinheit auf neuralgische Gefahrenpunkte konzentriert werden. Es entspreche - so das Gericht - der allgemeinen Lebenserfahrung und müsse jeden Verkehrsteilnehmer zu besonders vorsichtiger Gehweise veranlassen, wenn eine Holzbrücke nass sei. Neben der vorsichtigen Gehweise obliege es dem Benutzer der Verkehrsfläche, das Brückengeländer zu benutzen, um sich im Falle des Rutschens abstützen zu können (OLG Hamm, Urteil vom 18.12.1998 - 9 U 184/98 -).

Das praktische Problem besteht darin, dass die haftungsrelevanten Handlungspflichten nicht normiert sind. Somit kommt der Rechtsprechung eine richtungweisende Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung bestimmt sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs. Doch nur diejenigen Vorkehrungen sind zu treffen, die im Rahmen des Vernünftigen und wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten möglichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder

## RECHTSPRECHUNG GIBT RICHTUNG

Das praktische Problem besteht darin, dass die haftungsrelevanten Handlungspflichten nicht normiert sind. Somit kommt der Rechtsprechung eine richtungweisende Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung bestimmt sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs. Doch nur diejenigen Vorkehrungen sind zu treffen, die im Rahmen des Vernünftigen und wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten möglichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder

## URTEIL

### ASTBRUCH

Ein Auto wurde durch den herab fallenden Ast eines Straßenbaums beschädigt. Das OLG Hamm hat die Klage auf Schadenersatz abgewiesen und betont, der mäßige Gesundheitszustand von Straßenbäumen, ihr ungünstiger Standort und ihr Alter allein verpflichteten noch nicht zu weiter gehenden Kontrollmaßnahmen. Da die Kommune mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht alle von Straßenbäumen ausgehenden Gefahren beseitigen könne, seien Schäden durch Astbruch gegebenenfalls als eigenes Risiko hinzunehmen (OLG Hamm, Urteil vom 10.10.1997 - 9 U 106/97 -; ebenso: OLG Koblenz, Urteil vom 1.12.1997 - 12 U 1370/96 -; Urteil vom 2.3.1998, - 12 U 246/97 -).

nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Nutzung der Sache drohen (Roterund, a.a.O. Rdnr. 13 ff.).

Diese sehr abstrakte Formel, mit der für die praktische Anwendung noch nicht viel gewonnen ist, wird durch einschlägige Entscheidungen mit Leben gefüllt, wobei eine klare Linie nicht immer zu erkennen ist. Gleichwohl scheinen sich besonders in den zurückliegenden Jahren bestimmte - zum Teil gegenläufige - Tendenzen in der Rechtsprechung abzuzeichnen.

Zunächst ist eine stärkere Betonung der Eigensorgfaltspflichten der Verkehrsteilnehmer zu beobachten. Zum anderen gibt es vermehrt Entscheidungen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen und die Zumutbarkeit von Verkehrssicherungspflichten für die Kommunen berücksichtigen.

## URTEIL

### STURZ AUF RADWEG

Eine Radfahlerin war auf dem Radweg, der unmittelbar neben einem Gehweg verläuft, gestürzt. Das OLG Hamm wies die Klage ab und hob hervor, dass RadfahrerInnen ihre Sicherheitsbelange durch vorsichtige Fahrweise selbst wahrnehmen müssten. Dies gelte auch dann, wenn zwischen einem Radweg und dem parallel verlaufenden, durch Bordstein abgegrenzten Gehweg ein Höhenunterschied bestehe (OLG Hamm, Urteil vom 5.5.1998 - 9 U 7/98 -).

Wenngleich derartige Urteile noch weit entfernt sind von einer Regelmäßigkeit, lässt sich darin doch die Übernahme der GVV-Rechtspositionen erkennen. Schließlich gibt es - mit gegenläufiger Tendenz - immer noch zahlreiche Entscheidungen, bei denen kommunale Standards verschärft werden, oder die letztlich auf eine - im Gesetz nicht vorgesehene - Gefährdungshaftung der Kommunen hinauslaufen.

#### MEHR EIGENVERANTWORTUNG

Hinsichtlich der neueren Entwicklung, die Eigensorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer stärker zu betonen wie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen zu berücksichtigen, gebührt dem für Amtshaftungssachen zuständigen - und mit Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ständig befassten - 1. Zivilsenat des OLG Koblenz eine Vorreiterrolle.

Das Gericht hat erstmals in einer Entscheidung vom 12.3.1997 die Anforderungen an den Straßenverkehrssicherungs-Pflichtigen anders präzisiert. Dabei ging es um den Fall einer Fußgängerin, die auf dem Marktplatz einer Kleinstadt über mangelhaft verlegtes Natursteinpflaster gestolpert war.

## URTEIL

### STURZ AUF WANDERWEG

Ein Fußgänger war bei Dunkelheit auf einem Wirtschafts- und Wanderweg gestürzt. Das OLG Düsseldorf betonte die Eigenverantwortlichkeit des Verkehrsteilnehmers. Nach Auffassung des Gerichtes würden Wirtschafts- und Wanderwege bei Dunkelheit grundsätzlich auf eigene Gefahr benutzt. Um möglichen Gefahrenquellen zu begegnen, müsse sich der Fußgänger einer Taschenlampe bedienen oder seine Schritte so vorsichtig setzen, dass er selbst bei Unebenheiten, die in der Dunkelheit verborgen sind, nicht das Gleichgewicht verliere (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.6.1996 - 18 U 46/96 -).

Die Straßenverkehrssicherungspflicht - ausgerichtet an Art und Bedeutung des Verkehrsweges sowie dem Vertrauensschutz für den Pflichtigen und den Benutzer - sei eingebettet in das Korrektiv der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sowie in den Grundsatz, dass auf den Verkehrssicherungspflichtigen nicht das allgemeine Lebensrisiko abgewälzt werden dürfe. Gerade der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit komme erhebliche Bedeutung zu.

Darüber hinaus bedürfe auch die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen wieder stärkerer Betonung (OLG Koblenz, Urteil vom 12.3.1997 - 1 U 207/96 -). Seither hat sich vornehmlich im Hinblick auf so genannte Stolperfälle eine ständige Rechtsprechung des Senats herausgebildet (OLG Koblenz, Urteil vom 24.3.1999 - 1 U 1436/97 -; Urteil vom 4.10.2000 - 1 U 437/99 -).

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Koblenz diesen Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit des Verkehrsteilnehmers erstmals auf die Räum- und Streupflicht angewendet. Danach sei eine Haftung im Rahmen des rheinland-pfälzischen Landesstraßengesetzes ausgeschlossen, wenn der Geschädigte ohne weiteres die Gefährlichkeit der betreffenden Stelle erkennen und sein Verhalten darauf einrich-



Fotos: Beifel

*„Betreten auf eigene Gefahr“ gilt auch auf Wirtschafts- und Waldwegen, weil dort mit Hindernissen zu rechnen ist*

ten konnte (OLG Koblenz, Urteil vom 10.10.2001 - 1 U 257/99 -).

#### VIELE ENTSCHEIDUNGEN

Ungeachtet der Vorreiterrolle des OLG Koblenz haben in den zurückliegenden Jahren verschiedene nordrhein-westfälische Gerichte die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer betont und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt (siehe Kästen „Rechtsprechung“). Dass auch Schwimmbad-

## URTEIL

### STURZ BEI DUNKELHEIT

Ein Fußgänger war im Dunkeln beim Ausweichen auf die Fahrbahn gestürzt. Das OLG Hamm stellte in seinem Urteil die Eigensorgfalt des Verkehrsteilnehmers heraus und betonte, dass sich Fußgänger selbst bei Dunkelheit oder angesichts auf dem Bürgersteig parkender Fahrzeuge auf Fahrbahn-Unebenheiten von sechs Zentimeter einstellen und besonders vorsichtig gehen müssten. Anderenfalls seien nicht ausgeleuchtete Verkehrsflächen, soweit sie nicht sicher sind, zu meiden. Die Kommune könne bei der Abschätzung, welche Maßnahmen sie zu treffen habe, ein umsichtiges Verhalten der Fußgänger zugrunde legen. Sie müsse auf einer Straße zum Schutz von Fußgängern keine Verhältnisse schaffen, wie sie als Sicherheitsstandard auf Gehwegen erwartet werden (OLG Hamm, Urteil vom 2.3.2001 - 9 U 173/00 -).

BenutzerInnen nicht jedes allgemeine Lebensrisiko abgenommen werden kann und Badegäste sich auf Schwimmbad-typische Gefahren - etwa Glätte des Fliesenbodens - einstellen müssen, hat das Landgericht Aachen in einer aktuellen Entscheidung erkannt (LG Aachen, Urteil vom 8.2.2001 - 6 S 244/00 -).

Auch dem Bundesgerichtshof (BGH) ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen inzwischen keineswegs fremd. Der Vorsitzende des für Amtshaftungssachen zuständigen 3. Zivilsenates hat bereits vor einigen Jahren angedeutet, die Rechtsprechung könnte sich veranlasst sehen, „auf den Druck der angespannten Haushaltslage durch eine vorsichtige und verantwortungsbewusste Senkung



*In Hallenbädern und bei Wasserrutschen kommt es immer wieder zu Unfällen, die meist der Kommune angelastet werden*

der an die Sicherungspflicht der öffentlichen Hand zu stellenden Anforderungen zu reagieren.“ (Rinne, Aus der neueren Rechtsprechung des BGH zur Haftung der öffentlichen Hand bei Verletzung der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, BADK-Information 3/1996, 67, 73).

#### ■ KINDER BESONDERS SCHUTZWÜRDIG

Nach wie vor äußerst streng - mit Tendenz zur Verschärfung von Standards - ist die Rechtsprechung dort, wo es um den Schutz von Kindern geht. Dies betrifft vorwiegend Unfälle auf Spielplätzen sowie an Spiel- und Sportgeräten, die in Schulen oder Kindergärten sowie auf Sport- und Bolzplätzen aufgestellt sind. Dies gilt gleichermaßen für die bei Kindern beliebten Wasserrutschen in Schwimmbädern sowie ganz allgemein für die Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen speziell im Hinblick auf Kinder (Göbel-Pithard, Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen, BADK-Information 1999, 125).

Ein markantes Beispiel ist die Entscheidung des OLG Hamm zu einem Unfall in einer „Röhrenrutsche“ (siehe Kasten „gefährliche Geschwindigkeit“). Auf der gleichen Linie liegt eine Entscheidung des OLG Köln (siehe Kasten „querschnittgelähmt“). Mit diesen Entscheidungen werden die Erkenntnismöglichkeiten der Kommunen als Schwimmbadbetreiber deutlich überschätzt und eine - gesetzlich nicht vorgesehene - Gefährdungshaftung konstruiert.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass in einer Vielzahl von Schadenfällen - mit teils schwer wiegenden zivil- und strafrechtlichen Folgen - bereits die Nichterfüllung von Minimal-Anforderungen haftungsbegründend war. Bei deren Beachtung - oft mit zumutbarem Aufwand - hätten die Schäden vermieden werden können. Erwähnenswert ist auch, dass lediglich ein

### BESCHLUSS

#### QUERSCHNITTGELÄHMT

In einem Freizeitbad kollidierte ein Badegast in der Röhrenrutsche mit einem anderen und erlitt dadurch eine Querschnittslähmung. Obwohl die Gemeinde als Bad-Betreiberin die DIN 7937 eingehalten hatte - und sogar die erst nach dem Unfall herausgegebene DIN-EN 1069 -, wurde sie verurteilt. Das OLG Köln war der Auffassung, dass sich der Kommune die erhebliche Unfallgefahr hätte aufdrängen müssen - ungeachtet der einschlägigen DIN-Vorschrift, jährlicher Kontrollen der Sicherheitsstandards und niemals vorgekommener vergleichbarer Unfälle.

Das OLG forderte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, im Startbereich der Wasserrutsche eine Ampel oder Zeituhr zu installieren. Alternativ sei eine Videoanlage einzubauen - zur Prüfung, ob die voraus rutschende Person das Ende der Wasserrutsche erreicht hat. Aufgrund einer objektiven Verletzung der Verkehrssicherungspflicht spreche der Beweis des ersten Anscheins auch für ein Verschulden der Gemeinde, wobei im konkreten Fall keine Rolle spiele, dass das Landgericht die Klage gegen die Gemeinde abgewiesen habe (OLG Köln, Urteil vom 20.7.2000 - 7 U 201/97 -). Der Bundesgerichtshof hat die Revision der beklagten Gemeinde nicht angenommen (Beschluss vom 26.6.2001 - VI ZR 309/00 -).

### BESCHLUSS

#### GEFÄHRLICHE GESCHWINDIGKEIT

In einem kommunalen Schwimmbad prallten in der „Röhrenrutsche“ zwei Badegäste aufeinander. Obwohl die Kommune die einschlägige DIN 7937 eingehalten hatte, kam es zu einer Verurteilung. Das OLG Hamm war der Auffassung, es stelle einen objektiv verkehrswidrigen Zustand dar, wenn durch die - in der DIN 7937 zugelassene - Wahlmöglichkeit zwischen den Rutsch-Arten „liegend“ und „sitzend“ vergleichsweise große Geschwindigkeit-Unterschiede entstünden und zu gefährlichen Kollisionen in der Röhre führten. Der Badbetreiber sei verpflichtet, den Umfang seiner Sicherungspflicht durch eigene Beobachtungen und Rutschversuche zu ermitteln (OLG Hamm, Urteil vom 28.2.1997 - 9 U 16/95 -). Der Bundesgerichtshof hat die Revision der beklagten Kommune nicht angenommen (Beschluss vom 20.1.1998 - VI ZR 137/97 -).

Bruchteil der gemeldeten Schadenfälle einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden muss.

In vielen Fällen, die eher einen Beleg für übersteigertes Anspruchsdenken der BürgerInnen bieten, sieht der Geschädigte bereits nach erster Ablehnung durch den Kommunalversicherer - und gegebenenfalls anwaltlicher Beratung - ein, dass die Ansprüche nicht begründet sind. In vielen Fällen wird dann auf einen aussichtslosen Rechtsstreit verzichtet. ●

### LITERATUR

**Haack**, Ein Volk auf dem Weg zu Grabplattenträgern - der Beitrag der Rechtsprechung zum Vorschriftensdünkel, BADK-Information 4/1999, 136

**Hünnekens/Wolf**, In eigener Sache: Symposium „Kommunale Standards- Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten“, BADK-Information 4/1997, 124

**Krämer**, Kommunale Haftung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, BADK-Information 1/2000, 42, 46 f.

**Schmid**, Rechtsprechung im Spannungsfeld zwischen Rechtsgüterschutz, Eigenverantwortung und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand, BADK-Information 2/1999, 42

**Uylen**, Kommunale Standards und Rechtsprechung, GVV-Mitteilungen 3/1995, 11

**Sonderheft/Tagungsband** der BADK-Information vom März 1998 „Kommunale Standards - Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten“